

Die oberste Landesbehörde kann Bestimmungen erlassen, wonach im Falle einer nach § 15 erfolgten rechtskräftigen Verurteilung die für die Ausübung des Gewerbebetriebes benutzten Räume für den Handel mit den im § 1 genannten Gegenständen sowie für den Betrieb einer Edelmetallschmelze, Probier- oder Scheideanstalt innerhalb einer bestimmten Frist nicht verwendet werden dürfen.

§ 10. Durch Maßnahmen gemäß §§ 4 oder 9 werden Entschädigungsansprüche nicht begründet.

§ 11. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf Personen Anwendung, die den Handel im Sinne des § 1, eine Edelmetallschmelze, Probier- oder Scheideanstalt beim Inkrafttreten des Gesetzes betreiben. Personen, die den Handel im Sinne des § 1, eine Edelmetallschmelze, Probier- oder Scheideanstalt am 1. Januar 1923 betrieben haben, bedürfen, sofern sie binnen eines Monats nach Inkrafttreten des Gesetzes die Erteilung der Erlaubnis beantragt haben, zur Fortführung des Betriebes bis zur Entscheidung über ihren Antrag keine Erlaubnis.

§ 12. Auf den im § 1, Abs. 1, bezeichneten Gewerbebetrieb finden die Vorschriften der Gewerbeordnung insoweit Anwendung, als nicht in diesem Gesetz besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 13. Der Erwerb und das Feilbieten der im § 1 genannten Gegenstände im Umherziehen (§ 55 der Gewerbeordnung), ferner im Gemeindebezirk des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus, an und auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen, sowie an anderen öffentlichen Orten, insbesondere in Wirtschaften, Gaststätten, in sämtlichen Räumen von Beherbergungsunternehmungen, Bahnhöfen, auf Eisenbahnen und sonstigen öffentlichen Beförderungsmitteln, in öffentlichen Versammlungen, in öffentlichen Anstalten und an Arbeitsstätten sind verboten.

Unberührt bleiben die Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Handlungsreisenden in Abschnitt 1, Nr. 1, der Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung vom 27. November 1896 (Reichsgesetzblatt, S. 745).

Soweit Wandergewerbescheine für im § 1 genannte Gegenstände beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellt sind, müssen sie zurückgenommen werden.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für den Erwerb und das Feilbieten der in § 1 genannten Gegenstände auf Börsen, die unter staatlicher Aufsicht stehen.

§ 14. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die Reichsbank und auf die von ihr mit dem Erwerb der im § 1 genannten Gegenstände Beauftragten für den Umfang ihres Auftrags keine Anwendung.

§ 15. Mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu zwanzig Millionen Mark wird bestraft, wer vorsätzlich

1. ohne die vorgeschriebene Erlaubnis oder nach dem Erlöschen oder der Zurücknahme einer erteilten Erlaubnis ein Gewerbe im Sinne des § 1 betreibt,

2. in Geschäftsräumen, die gemäß § 9, Abs. 1, geschlossen sind, oder in denen gemäß § 9, Abs. 2, die Ausübung des Gewerbebetriebes untersagt ist, ein Gewerbe im Sinne des § 1 betreibt,

3. den Vorschriften der §§ 5, 6, Abs. 1 u. 2, §§ 7, 13, Abs. 1, oder den auf Grund des § 6, Abs. 3, oder des § 9, Abs. 2, erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Bei Fahrlässigkeit tritt Gefängnis bis zu einem Jahr oder Haft und Geldstrafe bis zu einer Million Mark oder eine dieser Strafen ein.

Neben der Strafe kann in den Fällen der Ziffer 1 u. 2 auf Einziehung der sämtlichen Warenvorräte und der gesamten Geschäftseinrichtung, insbesondere der beim Schmelzen, Probieren oder Scheiden verwendeten Gerätschaften, im Falle der Ziffer 3 auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob die Warenvorräte, die Geschäftseinrichtung oder die Gegenstände dem Täter oder einem Teilhaber gehören oder nicht.

§ 16. Wer einen Diebstahl an einem Gegenstand aus Edelmetall begeht, der zum öffentlichen Nutzen dient oder öffentlich aufgestellt ist, wird wegen schweren Diebstahls (§ 243 des Strafgesetzbuches) bestraft.

§ 17. Wer beim Betriebe eines Gewerbes der in § 1 bezeichneten Art einen der dort bezeichneten Gegenstände, von dem er aus Fahrlässigkeit nicht erkannt hat, daß er mittels einer strafbaren Handlung erlangt ist, verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt oder zu seinem Absatze bei anderen mitwirkt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zwanzig Millionen Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 18. Die Verordnung über den Handel mit Gold, Silber und Platin vom 7. Februar 1920 (Reichsgesetzblatt S. 199) wird aufgehoben.

§ 19. Die Vorschrift des § 36 der Gewerbeordnung tritt, soweit sie den Betrieb von Probieranstalten betrifft, für die Dauer der Geltung dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 20. Die Vorschriften des § 6, Abs. 1 u. 2, treten am 1. Mai 1923, im übrigen tritt das Gesetz am 1. April 1923 in Kraft. Es tritt am 1. April 1926 außer Kraft.

## Einiges über Armbanduhren und deren Reparatur

Von C. Jos. Linnartz

Die Armbanduhr ist heute nicht ausschließlich Luxusgegenstand, sondern vielen ein unentbehrlicher Begleiter bei täglicher Arbeit, auf der Reise oder beim Sport. Der Verkauf von Armbanduhren ist in den Geschäften, die diesen Gegenstand mit besonderer Aufmerksamkeit pflegen und ihre Schaufensterauslagen hierin anziehend zu gestalten verstehen, ein einträglicher und umfangreicher Teil des Verkaufsgeschäftes geworden.

Dem Verkäufer ist längst bekannt, daß kleine Armbanduhren, möglichst in zierlichen Formgehäusen, beliebter sind als größere Uhren. An der Hand der Dame sieht auch tatsächlich eine kleinere Uhr viel reizvoller aus als eine in größerer und dabei noch einfacher runder Form. Wenn diese Tatsache auch eine große Sorge für den Fachmann ist, so wäre es doch ein Fehler, den Käufer beeinflussen zu wollen. Man muß, wohl oder übel, zu dieser Geschmacksrichtung sich bequemen, will man nicht beim Verkauf üble Erfahrungen erleben. So hat mancher Kollege Jahre hindurch geglaubt, die Armbanduhren seien nur eine vorübergehende Mode; er hat deshalb lange Zeit keine solchen Uhren am Lager gehalten und den Kunden von dem Kauf derselben abgeraten. Der Erfolg war jedoch: Der Kunde ließ sich von seiner Sucht nicht abbringen; er verließ überlegend das Geschäft und — kaufte anderswo die gesuchte Armbanduhr. Dadurch hat sich mancher Kollege das Geschäft aus den Händen winden lassen. Die Armbanduhr ist für den Besitzer eine zu große Bequemlichkeit, und die Modekünstler tun ein übriges, um die Taschenuhr und die Uhrkette in der modernen Bekleidung

der Dame unmöglich zu machen. So wird neben der Taschenuhr auch die Armbanduhr ihren Platz behalten.

Nun wird mir wohl mancher Kollege zurufen: „Wenn mir nur die Reparatur der Armbanduhr nicht soviel Verdruß brächte!“ Diese Bemerkung hat ganz gewiß ihre Berechtigung, aber wir werden durch noch so viele Gegenreden die Armbanduhr nicht aus der Welt schaffen und werden uns daher auch, ob gerne oder nicht, mit der Reparatur befassen müssen. Aber jeder soll sich die anstrengende Arbeit an diesen kleinen Werkchen auch entsprechend entlohnen lassen, wie dieses ja auch unsere Reparatur-Preisliste vorsieht.

Ich möchte nun im nachfolgenden versuchen, die

### Fehler und Mängel

dieser Uhren zu besprechen, um dadurch zunächst den Herren Kollegen ihre Arbeit zu erleichtern, zum anderen aber auch, um zu veranlassen, daß beim Einkauf alle die Uhren zurückgewiesen werden, die die gerügten Mängel haben. Nur dadurch können wir die Fabrikanten zwingen, bei der Herstellung von Armbanduhren mit größerer Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt vorzugehen. Weiter soll diese Besprechung dazu dienen, dem Reparatteur den Weg zu zeigen, auf dem die vorkommenden Mängel leichter und sicherer zu beseitigen sind, so daß man auch eine Befriedigung nach gehabter Mühe findet.

Wohl selten kommt eine Armbanduhr zur Reparatur, an der nicht auch das